



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.6-93531-2020/dk
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: II / Umweltamt/Unt. Naturschutzbehörde
Sachgebiet: 67.0.6 Fachnaturschutz
Bearbeiter: Frau Klinkenstein
Telefon: 03941-5970 5721
Fax: 039415970131769
E-Mail: doreen.klinkenstein@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/370
Datum: 13.05.2020

Allgemeinverfügung zum Schutz streng geschützter Fledermausarten im Felsquartier des Stollensystems „Braunesumpff“ innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets „Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (FFH0078)

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

I.

Der Landkreis Harz erlässt als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz streng geschützter Fledermausarten im Felsquartier des Stollensystems „Braunesumpff“ innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets „Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (FFH0078) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist für jedermann ganzjährig verboten, das nachfolgend näher benannte untertägige Stollensystem zu betreten (bergmännisch: zu befahren) und sich darin aufzuhalten.

Konkret ist verboten:

- a. Überwindung von Gittertüren, Schachtdeckeln u.ä. Sicherungsmaßnahmen; Beschädigung und/oder Zerstörung der Schließmechanismen, Stollentüren und Schachtdeckel unter Einsatz von Maschinen und Geräten an Mundlöchern und Schächten; Betreten (bergmännisch: Befahren) der Schächte und Stollen,
- b. eine über das Betreten hinausgehende Nutzung von Stollen und Hohlräumen und Zurücklassen von Gerätschaften, Mobiliar sowie Materialien, Brandrückständen und Abfällen,
- c. Entnehmen (händisch oder maschinell) von Mineralien, Gesteinen, Fragmenten einstmaliger bergbaulicher Tätigkeit (Teile von Maschinen und Ausrüstung),
- d. Einbau und Anbringen jeglicher Kletterhilfen, Leitern (bergmännisch: Fahrten) und Bühnen,
- e. Schaffung von neuen Zugängen durch Aufgraben und Sprengen alter und zugefallener Zugänge (alte Mundlöcher, verwahrte Tagesöffnungen) bzw. Abteufen neuer Zugänge, Ausförderung oder Einbringung von Versatzmassen,
- f. Einbau von Sperrbauwerken in Stollen oder Schachtquerschnitte mit Auswirkungen auf Fledermäuse und Bewitterung.

Das Stollensystem umfasst alle unterirdischen Stollen, Ebenen und Hohlräume des Braunesumpf-Reviers (inkl. der angeschlossenen Grubenreviere Holzberg-, Leibefahr-, Lodenbleck- und Mühlenweglager) und zusätzlich Walter-Hartmann-Stollen, nicht verwahrte Teile der Klosterwerke, Mühlenweger-Stollen, Silberborn-Stollen – und alle weiteren Stollensysteme und ehemaligen Erzstufenbahnabschnitte, wenn und sobald sie damit verbunden sind, insbesondere Tiefer-Sonnenberger-Stollen, Zorger Stollen, Hagenbreiter-Stollen – im Bereich der Gemarkungen Blankenburg, Heimbürg und Hüttenrode. Das Gebiet umfasst auch alle oberirdischen und unterirdischen Eingänge, Durchbrüche, Öffnungen einschließlich neuer Aufwältigungen innerhalb und außerhalb Schacht II Hüttenrode. Dazu gehören auch die Ein-/Ausflugsbereiche und Schwärbereiche der Fledermäuse im Umfeld aller Mundlöcher, insbesondere im Raum Blankenburg und Hüttenrode.

Das Gebiet ist in der anliegenden topografischen Karte im Maßstab 1:25000 dargestellt.

2. Abweichend von den unter Punkt 1 genannten Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - 2.1 dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2.2 die Durchsetzung oben genannter Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I.1 und I.4 dieser Verfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung nach Nr. I. 1 dieser Allgemeinverfügung wird Zwangsgeld in folgender Höhe angedroht:

Zuwiderhandlung gegen	Höhe Zwangsgeld
Punkt I Nr. 1a	1.000 €
Punkt I Nr. 1b	1.000 €
Punkt I Nr. 1c	2.000 €
Punkt I Nr. 1d	2.000 €
Punkt I Nr. 1e	4.000 €
Punkt I Nr. 1f	8.000 €

5. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2025 befristet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Sachverhalt:

Das hier betroffene Grubensystem wurde jahrhundertlang zum Bergbau, speziell für den Abbau von Eisenerz, genutzt. Nach dem zweiten Weltkrieg erfolgte der Zusammenschluss der Gruben Braunesumpf, Büchenberg und Einheit zu den „Harzer Eisenerz Gruben“. 1968 kam das Ende der „Harzer Eisenerz Gruben“ und 1970 waren fast alle Zugänge gesichert oder verschlossen. Umgangssprachlich wird das Grubensystem heute „Braunesumpf“ genannt. Die vom Menschen geschaffenen Hohlräume entwickelten sich seit Stilllegung der bergbaulichen Tätigkeiten zu einem wichtigen Lebensraum für streng geschützte Fledermausarten.

Der Bereich der Grube „Büchenberg“ wurde bereits mit der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ zur Erhaltung,

Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen LRT und Arten nach VSchRL und FFH-RL und zur Erhaltung der überdurchschnittlich bedeutsamen Fledermausquartiere unter Schutz gestellt.

Auch der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes „Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ wurde durch Naturschutzmaßnahmen, wie z.B. die Öffnung von Stollen und der anschließende einbruchssichere und fledermausfreundliche Verschluss, verbessert. Das Stollensystem verfügt über das Potenzial, mehrere tausend Tiere aufnehmen zu können. Schon jetzt gehört diese Grube zu den bedeutendsten Felsquartieren für Fledermäuse in ganz Sachsen-Anhalt.

Im Jahr 2014 hat die Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt mit der Erfassung von Fledermäusen mittels Netzfang vor dem Mühlenwegstollen (und stichprobenartig im Winter auch untertägig) begonnen. Im Zeitraum 22.08.2014 bis 01.12.2014 wurden innerhalb von 19 Nächten 1070 Fledermäuse beim Einflug in den Mühlenwegstollen nachgewiesen. Nach fachlicher Einschätzung handelt es sich dabei um Tiere, die in diesem Stollensystem 2014/15 überwintert haben. Nach diesen Ergebnissen wurde das Stollensystem in ein Monitoring übernommen. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 sind im Rahmen von Netzfängen im Spätsommer (Schwärmen und Paarung, danach regulärer Beginn des Einfluges in das Winterquartier) bis zum Spätherbst (letzte Tiere fliegen in das Winterquartier) von 69 bis 1028 Tiere erfasst worden. Während des Jahres 2018 wurde das Monitoring nicht durchgeführt. Am 09.03.2019 (Wintermonitoring) erfolgte unter Leitung der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt eine durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigte Befahrung des Stollensystems zur Erfassung der Fledermäuse. Hierbei wurde festgestellt, dass im Verlauf der sog. Strecke 103 eine Stahltür eingebaut sowie ein Fahrüberhauen an der sog. Vogelsburg mit einer massiven Abdeckung versperrt wurde.

Es musste davon ausgegangen werden, dass beide Baumaßnahmen unmittelbar zu einer erheblichen Verschlechterung der Quartierbedingungen für die gesetzlich geschützten Fledermäuse beigetragen haben.

Noch durch die Teilnehmer dieser Befahrung am 09.03.2019 wurde im Rahmen einer notwendigen Erstsicherungsmaßnahme mit den ihnen zur Verfügung stehenden wenigen technischen Mitteln ein provisorisches Loch als Durchflugschneise in die vorgefundene Sperre aus Eisenbahnschienen und Leitplanken geschaffen, um den Fledermäusen einen möglichen Ausflug zu ermöglichen. Dieser Durchflug war jedoch für die Art Großes Mausohr nicht ausreichend, so dass weitere Maßnahmen notwendig waren.

Die durchgeführte Versperrung des Fahrüberhauen hat außerdem dazu geführt, dass die Tiere aus den unterliegenden Bereichen des Stollensystems nach Beendigung der Winterruhe nicht nach draußen gelangen konnten und nach Einschätzung der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt im Stollensystem verendet sind. Außerdem hat das Versperren den Wetterzug unterbrochen, was zu einer Verschlechterung der klimatischen Quartiereigenschaften geführt haben muss.

Daher erfolgte vom 23.-29.04.2019 im Auftrag des Landkreises Harz eine Gefahrenabwehrmaßnahme durch eine Fachfirma. Inhalt des Auftrages war die vollständige Beseitigung des Sperrbauwerkes in dem Schacht. Dabei musste festgestellt werden, dass ein Teil der Sperrbauwerke bereits zurückgebaut wurde. Dies beweist, dass zwischenzeitlich wiederholt dieser Bereich der Grube betreten (bergmännisch: befahren) wurde. Für die festgestellten Rückbaumaßnahmen war neben Technik auch entsprechender Personeneinsatz notwendig. Reste des Sperrbauwerkes waren unter Tage immer noch vorhanden. Zurückgelassenes Material hat die Fachfirma geborgen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei veranlassten am 23.05.2019 eine Untersuchung der untertägigen Tätigkeiten, da diese zu einer Quartiersverschlechterung und sehr wahrscheinlich zur Tötung einer bedeutenden Anzahl von Fledermäusen geführt haben mussten. Die Ermittlungen hierzu dauern an.

Die Untere Naturschutzbehörde ermittelte die Eigentumsverhältnisse.

Derzeit gibt es mehrere Eigentümer der oberirdischen Flächen und damit der Stolleneingänge: Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt (SUNK), NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, der Forstbetrieb Ostharz, mehrere Privatwaldbesitzer, die Baulastträger von Straßen, die Stadt Blankenburg sowie einzelne private Hausbesitzer.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 ein Kaufvertrag über „das nicht grundbuchrechtlich erfasste Bergwerk Braunesumpf in der Gemarkung von Blankenburg/Harz“ von einem privaten Erwerber vorgelegt. Darüber hinaus wurde in anderen historischen Quellen geforscht. Es wurde festgestellt, dass ein Bergrecht i.S.d. BBergG nicht mehr existiert. Das Stollensystem ist somit herrenlos. Es gibt keine Aufsuchungsrechte, keinen Hauptbetriebsplan, keinen zugelassenen Abbau und damit keinen aktiven Bergbau sowie keine Zulassung für ein Besucherbergwerk.

Teile des Stollensystems, insbesondere Stollensohle, Strecken/Schächte und etliche Abbauhohlräume, sind offensichtlich in der Vergangenheit zu Freizeit Zwecken genutzt wurden. Diese Nutzung ist nachweisbar durch zurückgelassene Gerätschaften, Mobiliar sowie Materialien, Brandrückstände und Abfälle. Infolgedessen sind nach Einschätzung der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt die untertägigen Quartiereigenschaften für die Fledermäuse sukzessive verschlechtert worden. Durch die Abteufung eines Schachtes in den zurückliegenden Jahren seit 2016, was sich infolge der Ermittlungen der Kriminalpolizei 2019 herausgestellt hat, ist diese Freizeitnutzung nochmals intensiviert worden. Die ganzjährige, maschinelle und/oder händische Abteufung eines Schachtes ist verbunden mit erheblichen Lärm-, Staub- und Erschütterungswirkungen. Dies hat drastische Folgen für den Biorhythmus der Fledermäuse.

Durch die Intensivierung der Nutzung, die Aufwältigungsarbeiten und der Aufenthalt unter Tage, sogar während der Winterruhe der Fledermäuse, kommt es zu erheblichen Störungen des Lebensraumes bis hin zur Tötung der Tiere und damit einer Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulation.

Zu dieser Problematik fand am 29.10.2019 ein Gespräch beim Landrat des Landkreises Harz mit dem Leiter der Abteilung 2 Naturschutz, Wasserwirtschaft des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt und dem Referatsleiter Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt statt. Im Ergebnis haben sich die Beteiligten zur Einleitung naturschutzrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Fledermausarten und deren Lebensraum entschieden.

zu I.1, I.2 und I.5.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 38 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 NatSchG LSA.

Demnach ergreifen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes und der Länder wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen, wenn dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist.

Die Naturschutzbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen (§ 1 Abs. 3 NatSchG LSA). Der Landkreis Harz als Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 NatSchG LSA für die Entscheidung über den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Tatbestand des § 38 Abs. 2 BNatSchG ist, dass Maßnahmen zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich sind.

Die FFH-Richtlinie ist eine solche völker- und gemeinschaftsrechtliche Vorgabe. Gem. Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL sind alle Fledermäuse als Individuen sowie ihre Lebensstätten europarechtlich geschützt.

Die Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) FFH-RL muss auch erforderlich sein.

Das Stollensystem stellt auf Grund der zahlreichen Schächte und Stollen eines der bedeutendsten Felsquartiere für Fledermäuse in Sachsen-Anhalt dar. Es ist eines der größten Schwärm-, Paarungs-, Zwischen- und Winterquartiere für 10 verschiedene Fledermausarten (Großes Mausohr, Bechstein-, Mops-,

Wasser-, Fransen-, Nymphenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus) im Harz. Gleichmaßen stellt es wegen seiner Größe und Formenvielfalt an Spalten im Bruchsteinmauerwerk ein Felsquartier mit unterschiedlichen Kleinklimata dar. Seit dem Jahr 2014 sind die Hohlräume des Stollensystems in einem Monitoring der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt zur Datenerhebung der überwinterten Fledermäuse sowie zur Feststellung der Eignung als Sommerquartier. Dabei wurden im Zeitraum von August bis Dezember 2014 sowie von Juli bis Oktober 2016 jeweils über 1.000 Individuen in 10 Arten gefangen, registriert und freigelassen. Insbesondere die Bechsteinfledermaus erreichte 2014 im Felsquartier die landesweit höchste Bestandsdichte mit 204 Individuen und das Große Mausohr den zweithöchsten Besatz in Sachsen-Anhalt. Die Bestandsdichte in den Jahren 2014 bis 2019 liegt bei 3510 Individuen, die vor dem Mühlwegstollen gefangen, registriert, markiert und wieder frei gelassen wurden. Das Stollensystem ist somit nachweislich ein Sommer-, Zwischen- und Winterquartier besonders und streng geschützter Fledermausarten. Alle europäischen Fledermausarten gehören zu den streng und besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13aa und Nr. 14b BNatSchG. Alle Fledermausarten sind nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) der FFH-Richtlinie (FFH-RL) als Individuen sowie ihre Lebensstätten europarechtlich geschützt. Aus diesen Gründen ergibt sich für das Felsquartier des Stollensystems eine besonders hohe Schutzwürdigkeit.

Besteht eine internationale oder durch europäisches Recht begründete Pflicht zur Ergreifung vorbeugender Schutzmaßnahmen oder zur Aufstellung von Artenhilfsprogrammen, sind entsprechende Aktivitäten in jedem Fall und unabhängig davon erforderlich, ob die Schutzerfordernisse der jeweiligen Arten die Ergreifung vorbeugender Schutzmaßnahmen oder die Aufstellung eines Artenhilfsprogramms hierzulande aus fachlicher Sicht notwendig erscheinen lassen (ebenso Lütkes, in: Lütkes/Ewer, § 38 Rdnr. 4; a.A. Lau, in: Frenz/Müggenborg, § 38 Rdnr. 5, 7). In solchen Fällen folgt die Erforderlichkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 S. 1 BNatSchG aus der völker- oder unionsrechtlichen Gebotenheit entsprechender Maßnahmen oder Programme. Das bringt es beispielsweise mit sich, dass selbst zugunsten verbreiteter Arten des Anhangs IV FFH-RL (z.B. Zwergfledermaus) kohärente, koordinierte und vorbeugende Schutzmaßnahmen schlicht deshalb als erforderlich im Sinne des § 38 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zu erachten sind, weil Art. 12 Abs. 1 FFH-RL zu ihrer Vornahme verpflichtet (EuGH, Ur. v. 11. 1. 2007, Rs. C-183/05 (Kommission/Irland), Slg. 2007, I-137 Rdnr. 30; Sobotta, NuR 2007, 645 f.). (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 38 Rn. 8)

Erforderlich ist eine Maßnahme bei jeder Bedrohung. In diesem Fall ist die Erforderlichkeit durch die illegalen Eingriffe in den Lebensraum der Arten intendiert. Die Eingriffe in den Lebensraum erfolgen durch das Betreten der Schächte und Stollen und den Aufenthalt darin, den Einbau und das Anbringen von Kletterhilfen, den Einbau von Sperrbauwerken im Stollen- oder Schachtquerschnitt, den Einsatz von Maschinen und Geräten an Mundlöchern und Schächten zur Überwindung von Gittertüren, Schachtdeckeln u.ä. Sicherungsmaßnahmen, die Schaffung von neuen Zugängen durch Aufgraben und Sprengen alter und zugefallener bzw. Abteufen neuer Zugänge und durch das Entnehmen von Mineralien, Gesteinen und Fragmenten aus einstmaliger bergbaulicher Tätigkeit.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 2 BNatSchG sind gegeben. Mit dem Erlass der Allgemeinverfügung ergreift die zuständige Behörde, in diesem Fall die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, die wirksamen Schutzmaßnahmen.

Ergänzend wird die Allgemeinverfügung auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Für streng geschützte Arten gilt § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die andauernde und intensivierete Nutzung des Stollensystems ist eine Gefahr für die lokale Fledermauspopulation und deren Lebensraum bereits eingetreten. Auf Grund der bestehenden gegenwärtigen Gefahr ist hier ein Einschreiten geboten. Mein diesbezügliches Entschließungsermessen habe ich erkannt und ausgeführt.

Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen habe ich Ermessen.

Ich habe mich hier für ein komplettes Betretungsverbot (bergmännisch: Befahrungsverbot) des gesamten Stollensystems der Grube „Braunesumpf“ mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren entschieden.

Zur Konkretisierung dieses Verbotes wurden die einzelnen Verbotstatbestände unter Punkt 1a-f aufgeführt. Hierbei wurden alle in Frage kommenden Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Betreten des Stollensystems vorgenommen werden könnten, erfasst.

zu 1a

Die Stollenmundlöcher sind in der Regel mit Gittertüren und ähnlichen Sicherungsmaßnahmen, die einen Zuflug für Fledermäuse gewährleisten, verschlossen. Um in die Untertageanlagen zu gelangen, werden daher die Schließmechanismen oder sogar die Gittertüren, Schachtdeckel, Abmauerungen beschädigt oder zerstört. Das ist ein Eingriff in fremdes Eigentum sowie durch offenstehende Zugangsmöglichkeiten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die geschützten Fledermausarten halten sich zu bestimmten Zeiträumen (Anfang Winter/Ende Winter) eingangsnah in Spalten und Klüften der untertägigen Quartiere auf. Insbesondere nach der Winterruhe, wenn warme Luft einströmt, verlassen die Tiere ihre Winterhangplätze und besetzen Bereiche teilweise unmittelbar an den Gittertüren. Dies dient gewissermaßen der Eingewöhnung an die außerhalb des Winterquartiers herrschenden Temperaturverhältnisse. Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (ca. März bis ca. Oktober) halten sich viele Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermäuse) sehr eingangsnah während der Tagesschlafzeit auf. Der Einsatz von Maschinen und Geräten (akkubetriebende Flex-, Schweiss-, Trenngeräte) verursachen neben Lärm, die für Fledermäuse absolut schädlichen Gase, Erschütterungen und hochfrequenten Töne, die zur Unterbrechung der notwendigen Tagesschlafzeit und artspezifisch zum orientierungslosen Fluchtverhalten nach draußen führen. Damit erhöht sich die Mortalitätsrate, durch z.B. Kollision mit Fahrzeugen oder durch Beutegreifer.

Das Überwinden dieser Verschlüsse ist Voraussetzung für das Betreten (bergmännisch: Befahren) des Stollensystems. Das Betreten (bergmännisch: Befahren) Einzelner oder sogar Gruppen von Menschen in dem ansonsten ungestörten Untertagesystem von Stollen, Strecken und Schächten geht mit einer deutlichen Verlärmung, dem Anstieg von Temperatur und CO² sowie Störungen durch künstliche Lichtquellen einher. Die untertägigen Altbergbauanlagen werden gerade wegen ihrer Ungestörtheit von speziellen Arten aufgesucht, die besonders störungsanfällig sind. Die Gefahr der Vergrämung der geschützten Fledermäuse aus dem jahrelang angestammten Quartier wäre verbunden mit der Aufgabe der Quartiere in den vom Betreten betroffenen Bereichen.

zu 1b

Alle unter 1a erläuterten Beeinträchtigungen des untertägigen Fledermausquartiers (Lärm, Licht, Anstieg von Temperatur und CO²) werden intensiviert, wenn der Aufenthalt unter Tage verbunden ist mit einer längeren Verweildauer, z.B. zur Abhaltung von Feierlichkeiten und dem damit verbundenen Hinterlassen von Gerätschaften, Mobiliar sowie Materialien, Brandrückständen und Abfällen. Die Gefahr der Vergrämung aus den jahrelang angestammten Hangplätzen besteht bereits während der Sommermonate, führt in der Zeit der Winterruhe jedoch sogar zu einer nachhaltigen Schädigung der lokalen Population.

zu 1c

Das Entnehmen von Mineralien und Gesteinen sowie das Herausschaffen von Gerätschaften einstmaliger bergbaulicher Tätigkeit ist durch Maschinen- und Geräteinsatz und Aufenthalt von Personen unter Tage mit einer Vielzahl von Störungen und Beeinträchtigungen der Quartiereigenschaften sowie der Individuen verbunden. Je nach Jahreszeit bestehen an den Biorhythmus der Fledermäuse spezielle Schutzbedürfnisse (Sommer-Tagesschlafzeit, Winter-Winterruhe). Die beschriebenen Handlungen, die üblicherweise tagsüber stattfinden, wie z.B. das händische oder maschinelle Entfernen von Gesteinen oder das Bergen von Maschinen aus einstmaliger bergbaulicher Tätigkeit, führen in jedem Fall zur Störung, Verletzung bis hin zur Tötung der dort heimischen Fledermausarten.

zu 1d

Der Einbau und das Anbringen von Kletterhilfen, Leitern (bergmännisch: Fahrten) und Bühnen leistet dem Betreten (bergmännisch: Befahren) und dem Aufenthalt im geschützten Fledermausquartier Vorschub und muss daher unterbleiben. Fledermäuse sind auf die ihnen bekannten „Flugstraßen“ im Wetterstrom geprägt und werden immer wieder versuchen, diesen Weg zu fliegen (Fledermauskundliche Einschätzung zur Manipulation des Hauptwetterweges, Bernd Ohlendorf, Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt, 02.05.2019). Werden diese „Flugstraßen“ durch Einbauten, wie z.B. Bühnen, in ihrem Querschnitt verringert, können besonders die großen Arten (Großes Mausohr) diese Strecken nicht mehr überwinden, das Quartier nicht mehr oder nur über Umwege verlassen. Dies entspricht einer schwerwiegenden Einschränkung der Lebensqualität der Tiere. Der Einbau fremder Materialien beeinträchtigt außerdem das für die Tiere gewohnte Mikroklima (z.B. Ausgasen behandelter Hölzer).

zu 1e

Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung existieren alte und teilweise zugefallene Mundlöcher, deren Aufgrabung (bergmännisch: Aufwältigung) verhindert werden soll, weil sich durch neue Zugänge die Bewetterung (der Luftstrom) und damit die Quartiereigenschaften erheblich ändern. Darüber hinaus stellt die Schaffung neuer Zugänge (z.B. durch Abteufung von Schächten) eine erhebliche und nachhaltige Störung der etablierten Hangplätze während der dafür notwendigen langwierigen Arbeiten dar. Außerdem bedeutet dies eine grundlegende Veränderung der quartierbedeutsamen klimatischen Bedingungen unter Tage. Die alten Stollen und Schächte wurden durch Einbringen von Versatzmassen bergamtlich verwahrt. Dies dient der Unterbindung des Betretens (bergmännisch: Befahrens) sowie der Stabilität der Untertageanlagen und der gleichbleibenden Bewetterung. Die Veränderung dieser Bedingungen durch z.B. Ausförderung und Einbringung von Versatzmassen muss unterbunden werden.

zu 1f

Die in der Grube Braunesumpf heimischen Fledermäuse nutzen artspezifisch bewährte Ein- und Ausflurouten unter Tage. Größere Arten, wie z.B. Großes Mausohr, benötigen entsprechend größere Querschnitte, die durchflogen werden müssen, um nach der Winterruhe den obertägigen Nahrungsraum zu erreichen. Werden diese Querschnitte durch den Einbau von Sperrbauwerken eingeschränkt bzw. gänzlich verschlossen, kommt es unweigerlich zu Individuenverlusten. Die Tiere kollidieren auf ihren bekannten „Flugstraßen“ mit den Sperrbauwerken, verletzen sich bzw. kommen zu Tode oder verenden durch umherirren in der Grube auf der Suche nach einem Ausflug. Daher sind sämtliche neue Einbauten in das Stollensystem unzulässig.

Das Betretungsverbot ist ein geeignetes Mittel, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht oder zumindest gefördert werden kann.

Zweck der Maßnahme ist es, künftig Verletzungen, Tötungen und Störungen von Fledermäusen und Beschädigungen der Fledermaus-Ruhestätten (Sommer- und Winterquartiere) auszuschließen sowie erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten des FFH – Gebietes „Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (FFH0078) im Sinne der §§ 33, 39, 44 BNatSchG zu verhindern. Darüber hinaus soll sich die vorhandene Fledermauspopulation weiter festigen und von den erfolgten Schädigungen der Vergangenheit erholen. Mit dem befristeten Betretungsverbot für jedermann wird dieser Zweck erreicht.

Das für das gesamte untertägige Stollensystem geltende ganzjährige Betretungsverbot ist auch erforderlich, da es keine mildere Maßnahme gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt.

Alternativ kamen eine Beschränkung der Betretung des Stollensystems hinsichtlich der Personenzahl oder der Anzahl der zugelassenen Betretungen innerhalb eines Zeitraums sowie die Beschränkung des Betretens auf bestimmte Zeiträume oder bestimmte Bereiche in Betracht. Diese Alternativen entfallen jedoch, weil die Intensivierung der Nutzung in der Vergangenheit bereits eine andauernde Störung der Fledermäuse und deren Lebensstätten verursacht hat und somit jegliche weiteren Störungen, wie auch das Betreten einiger weniger Personen, die keine fachlich begründeten Monitoringaufgaben im Rahmen des Naturschutzes erfüllen, negative Folgen auf die lokale Fledermauspopulation im Stollensystem haben. Es ergibt sich auch

keine Möglichkeit, das Betreten auf bestimmte Bereiche einzuschränken. Das weit verzweigte Stollensystem ist untereinander durch Schächte, Überhauen und Strecken verbunden. Die Abtrennung einzelner Gebiete unter Tage mit z.B. Sperrbauwerken, würde zu einer Unterbrechung und damit Störung der Belüftung (bergmännisch: Wetter) führen. Dies hätte sowohl für die Freizeitaktivisten als auch für die gesetzlich geschützten Fledermäuse unter bestimmten Umständen schwerwiegende Folgen, z.B. durch den Anstieg des CO²-Gehaltes in der Luft. Die bereits bekannten Freizeitaktivitäten waren bisher auch immer mit Lärm, Licht, Vibrationen und Temperaturveränderung verbunden, so dass derzeit ein Nebeneinander von Freizeitaktivitäten und dem Lebensraum der Fledermäuse unvereinbar erscheint.

Fledermäuse sind langlebige Säugetiere und entwickeln zu ihrem einmal gewählten Felsquartier als Schwärm-, Paarungs- und Winterquartier eine sehr große Ortstreue. Die wiederkehrende Belegung des Stollensystems ist durch zahlreiche Wiederfunde (markierte Tiere) nachgewiesen.

Teile des Stollensystems, insbesondere Stollensohle, Strecken/Schächte und bestimmte Abbauhohlräume, sind in der Vergangenheit zu Freizeit Zwecken genutzt wurden. Diese Nutzung ist durch zurückgelassene Gerätschaften, Mobiliar sowie Materialien, Brandrückstände und Abfälle belegbar. Schon dadurch sind die untertägigen Quartiereigenschaften für die Fledermäuse sukzessive verschlechtert worden. Durch die Abteufung eines Schachtes in den zurückliegenden Jahren seit 2016, was sich im Zuge des Monitorings am 09.03.2019 sowie durch die darauffolgenden Ermittlungen der Kriminalpolizei herausgestellt hat, ist die Freizeitnutzung nochmals intensiviert worden. Die ganzjährige, maschinelle und auch händische Abteufung eines Schachtes ist verbunden mit erheblichen Lärm-, Staub- und Erschütterungswirkungen, welche drastische Folgen für den Biorhythmus der Fledermäuse haben.

Die durch Bergbau entstandenen Hohlräume stellen ein Schwärm- und Paarungsquartier sowie Sommerschlafplätze für Fledermäuse dar. Durch die Anwesenheit und den Aufenthalt von Personen unter Tage kommt es zu einer Verschlechterung der Quartiereigenschaften. Während der Aktivitätszeit (Sommer) werden dadurch Hangplätze verschlechtert, die Tiere werden gezwungen, sich in andere, eventuell tiefere Bereiche der Grube zurückzuziehen. Dabei kann es unter Umständen zum Energieverlust, zum gänzlichen Verlassen und damit zur Aufgabe des Quartieres kommen.

Durch den Aufenthalt (Freizeitnutzung) unter Tage und die Aufwältigungsarbeiten sogar während der Winterruhe der Fledermäuse, werden die Tiere erheblich gestört. Jegliche Störungen im Winter führen zu Stressreaktionen der Tiere, die dadurch ihre lebensnotwendigen Körperreserven verbrauchen. In der Folge können die Fledermäuse verhungern und sterben oder geschwächt aus dem Winterquartier ausfliegen, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Um zukünftig diese Störungen auszuschließen, gilt das Betretungsverbot für jedermann, abweichend von § 39 Abs. 6 BNatSchG, ganzjährig für alle unterirdischen Stollen, Ebenen und Hohlräume des Braunesumpf-Reviere und zusätzlich Walter-Hartmann-Stollen, nicht verwahrte Teile der Klosterwerke, Mühlenweger-Stollen, Silberborn-Stollen – und alle weiteren Stollensysteme und ehemaligen Erzstufenbahnabschnitte, wenn und sobald sie damit verbunden sind, insbesondere Tiefer-Sonnenberger-Stollen, Zorger Stollen, Hagenbreiter-Stollen – im Bereich der Gemarkungen Blankenburg, Heimbürg und Hüttenrode. Vom Betretungsverbot umfasst sind auch alle oberirdischen und unterirdischen Eingänge, Durchbrüche, Öffnungen einschließlich neuer Aufwältigungen. Dazu gehören auch die Ein-/ Ausflugsbereiche und Schwärmbereiche der Fledermäuse im Umfeld aller Öffnungen und Mundlöcher.

Das ganzjährige Betretungsverbot für jedermann ist aus den oben genannten Gründen ein erforderliches Mittel, um die Fledermäuse in dem bedeutenden Felsquartier zu schützen und damit die nachgewiesene Fledermauspopulation dauerhaft zu erhalten. Auf andere Weise kann nicht sichergestellt werden, dass die dort lebenden Fledermäuse nicht in ihrem Schwärm-, Paarungs-, Zwischen- und Winterquartier gestört werden.

Die Geltungsdauer von ca. 5 Jahren ist die minimalste Zeitspanne, die angesichts der Reproduktionsrate und der Lebenserwartung der Fledermäuse erforderlich ist, um belastbare Daten zum Zustand der langjährig im Stollensystem ansässigen Fledermauspopulation erheben zu können.

Ein milderes Mittel als die angeordnete Maßnahme, welche auf 5 Jahre befristet wurde, kommt daher nicht in Betracht.

Die Maßnahme ist auch angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht.

Das Betretungsverbot ist gleichzeitig angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der streng geschützten Fledermausarten in dem zweitbedeutendsten Felsquartier Sachsen-Anhalts höher wiegt, als das private Interesse Einzelner, das Stollensystem zu Freizeitzwecken zu nutzen, es für diese Zwecke auszubauen und sich darin aufzuhalten.

Dabei wurde insbesondere die hohe Schutzwürdigkeit dieses Felsquartiers berücksichtigt. Ferner wurden die bereits mehrfach in der Vergangenheit erfolgten schwerwiegenden Störungen, verursacht u.a. durch den Aufenthalt größerer Menschengruppen, dem damit verbundenen Einsatz von künstlichen Lichtquellen, das Verwenden von Maschinen und Geräten zur Aufwältigung/Abteufung, in diese Abwägung mit einbezogen. Der Tatbestand der Beschädigung und Zerstörung der Ruhestätte der geschützten Fledermäuse ist erfüllt, da nachweislich ein für den Ausflug der Tiere aus dem Winterquartier genutzter Durchbruch unter Einsatz von Metallteilen versperrt worden ist (2018/2019). Dieser langjährig bewährte und zeitweise versperrte Durchflug wurde in der Vergangenheit fast überwiegend von Großen Mausohren zum alljährlichen Verlassen der Grube im Frühjahr genutzt. Die Großen Mausohren und andere im Stollensystem beheimatete Fledermausarten konnten im Frühjahr 2019 ihre bekannte Flugroute aus dem Quartier heraus nicht nutzen, irrten in der weitläufigen Grube herum und sind mit hoher Wahrscheinlichkeit verendet. Der Rückgang der Nachweise von Großen Mausohren im Frühjahr 2019 ist vermutlich darauf zurückzuführen.

Das angeordnete ganzjährige Betretungsverbot für jedermann ist somit verhältnismäßig, insbesondere auch im Hinblick auf die befristete Geltungsdauer.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2025 befristet. Bis zum Ende dieses Zeitraumes wird regelmäßig im Rahmen eines Monitorings geprüft, ob sich die lokale Fledermauspopulation von den in der Vergangenheit erfolgten Schädigungen erholt. Die Geltungsdauer von ca. 5 Jahren ist die minimalste Zeitspanne, die angesichts der Reproduktionsrate und der Lebenserwartung der Fledermäuse erforderlich ist, um belastbare Daten zum Zustand der langjährig im Stollensystem ansässigen Fledermauspopulation erheben zu können. Die Monitoring-Daten liegen jährlich zum Ende des Jahres vor, so dass nach deren Auswertung bis zum 31.03.2025 über eine Verlängerung der Geltungsdauer entschieden werden kann.

Auch liegt keine unzumutbare Beschränkung des Eigentums vor.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden mehrere Eigentümer der obertägigen Grundflächen ermittelt.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 12.06.2019 seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) versichert, dass mit der Einstellung der Gewinnungsarbeiten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung (Beendigung der Verwahrungsarbeiten am 20.10.1980) die Grubenhöhlräume des Bergwerkes Braunesumpf herrenlos geworden sind.

Im Laufe des Verfahrens wurde entgegen dieser bergrechtlichen Einschätzung das Eigentum am Stollensystem durch eine Privatperson angezeigt.

Aufgrund der Bewertung des LAGB ist davon auszugehen, dass das Stollensystem herrenlos ist und keine juristische oder natürliche Person Eigentums- oder eigentumsähnliche Rechte geltend machen kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG sind Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken (wie der Biotopschutz), keine Enteignungen i.S. des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich kein Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen (BVerfG, Beschl. V. 9.10.1991, BVerfGE 84, 382 [385]; BVerfGE 58, 300).

Nutzungsverbote oder –beschränkungen aus Gründen des Naturschutzes erweisen sich nur dann als unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. (Esser in Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage 2011, BNatSchG § 68 Rdnr. 19).

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde für das generelle Betretungsverbot auch die Möglichkeit von Ausnahmen gegeben. Damit ist bei Vorliegen der unter Punkt I.2. genannten Voraussetzungen das Betreten in begründeten Einzelfällen möglich.

Durch das ganzjährige Betretungsverbot wären sämtliche Betretungen (bergmännisch: Befahrungen) vollständig ausgeschlossen. Damit könnten beispielsweise auch keine Maßnahmen zur Verkehrssicherung (Kontrollen der First- und Stoßsicherheit sowie der Wirksamkeit bestehender Verwahrungen), Wassermonitoring, aus Sicherheitsgründen behördlich veranlasste Verfüllungen bestehender Hohlräume, andere gutachterliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Darüber hinaus dient es dem Artenschutz, Monitoringtätigkeiten durch oder im Auftrag zuständiger Behörden und Einrichtungen durchzuführen, um bspw. die Bestandszahlen im Winterquartier aufzunehmen. Dazu müssen diese Anlagen unter Tage betreten werden. Weiter könnten (mir derzeit nicht bekannte) Betretungen (bergmännisch: Befahrungen) im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich werden.

Um hier ermessensgerecht unter Abwägung des Artenschutzes mit anderen Interessen agieren zu können, habe ich mich im Rahmen meines Ermessens entschlossen, diesen Ausnahmetatbestand in die Allgemeinverfügung aufzunehmen.

Das Betretungserfordernis könnte neben Gründen des öffentlichen Interesses darüber hinaus im Einzelfall auch durch unzumutbare Belastungen Dritter gegeben sein. Zum jetzigen Zeitpunkt können nicht alle Eventualitäten erfasst werden. Mit dieser Regelung besteht auch für bis jetzt unvorhergesehene Einzelfälle, welche zu einer unzumutbaren Belastung führen könnten, nach entsprechender Abwägung die Möglichkeit einer Ausnahme vom Betretungsverbot. Damit soll dem Zweck entsprochen werden, unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen zu vermeiden und schutzwürdigen Belangen angemessen Rechnung zu tragen.

zu I.3.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Bescheid erlässt, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geschieht.

Das besondere öffentliche Interesse muss nach umfassender Abwägung aller betroffenen und widerstreitenden Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt werden.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung dieser Anordnung ist begründet mit dem besonderen Artenschutz und der hohen Bedeutung des Stollensystems als Felsquartier für Fledermäuse in Sachsen-Anhalt. Es wurden 12 Fledermausarten in diesem Quartier und 3 Fledermausarten im Umfeld des Quartiers nachgewiesen. Insbesondere die Bechsteinfledermaus erreicht im Felsquartier die landesweit höchste Bestandsdichte (Kurzexpertise Prof. Dr. Gerald Kerth, Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald; 2015) und das Große Mausohr den zweithöchsten Besatz in Sachsen-Anhalt.

Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Allgemeinverfügung ist außerordentlich hoch.

Der Gefahr, dass die streng geschützten Fledermausarten auf Grund von Störungen aus ihrem langjährigen Quartier vertrieben oder sogar durch unmittelbare Einwirkungen verletzt oder getötet werden, kann nur durch den Erlass der Allgemeinverfügung begegnet werden. Insbesondere kommt hier in Betracht, dass zu befürchten wäre, dass durch erneute Einbauten in Flugrouten beim Ausflug aus dem Quartier nach der Winterruhe wiederholt Tiere zu Tode kommen. Der Zeitpunkt des Ausfluges der geschützten Fledermäuse aus dem Winterquartier ist einer der empfindlichsten während der gesamten Lebensphase. Nach dem

Winter sind die Energiereserven der Tiere weitgehend aufgebraucht, so dass es existentiell ist, dass der Ausflug aus dem Winterquartier zügig und störungsfrei verläuft, um unmittelbar die Nahrung aufnehmen zu können.

Auch der Lebensstättenchutz dieses besonderen unterirdischen Felsquartiers ist auf andere Weise, als durch den Erlass der Allgemeinverfügung, nicht zu gewährleisten. Die Lebensstätte umfasst hier vor allem das geschützte Winterquartier, artspezifisch auch Schwärm- und Paarungsquartier. Die wichtigsten Ansprüche an Winterquartiere sind die absolute Störungsfreiheit, durchgängige Bewetterung, gleichbleibende Kleinklimata. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn ein ganzjähriges Betretungsverbot besteht.

Ein weiterer Verzug in der Durchsetzung der artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen bedeutet eine Potenzierung der Gefährdung der geschützten Fledermäuse, insbesondere, weil bereits eine Dezimierung der Bestände stattgefunden hat.

Dem entgegen steht das private Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung und dem damit verbundenen Effekt, eine eventuelle gerichtliche Prüfung der erlassenen Allgemeinverfügung auf Rechtmäßigkeit abzuwarten und während dessen die störenden Aktivitäten unter Tage fortzuführen mit den bereits geschilderten Folgen für das Quartier und die Individuen.

Mögliches privates Interesse könnte es sein, das Stollensystem zu Freizeitwecken zu nutzen, es für diese Zwecke auszubauen oder sich darin aufzuhalten.

Möglicherweise wären auch Eigentumsrechte betroffen. Eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums liegt jedoch nicht vor.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden mehrere Eigentümer der obertägigen Grundflächen ermittelt.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 12.06.2019 seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) versichert, dass mit der Einstellung der Gewinnungsarbeiten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung (Beendigung der Verwahrungsarbeiten am 20.10.1980) die Grubenhohlräume des Bergwerkes Braunesumpf herrenlos geworden sind.

Im Laufe des Verfahrens wurde entgegen dieser bergrechtlichen Einschätzung das Eigentum am Stollensystem durch eine Privatperson angezeigt.

Aufgrund der Bewertung des LAGB ist davon auszugehen, dass das Stollensystem herrenlos ist und keine juristische oder natürliche Person Eigentums- oder eigentumsähnliche Rechte geltend machen kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG sind Regelungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken (wie der Biotopschutz), keine Enteignungen i.S. des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich kein Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen (BVerfG, Beschl. V. 9.10.1991, BVerfGE 84, 382 [385]).

Nutzungsverbote oder –beschränkungen aus Gründen des Naturschutzes erweisen sich nur dann als unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. (Esser in Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage 2011, BNatSchG § 68 Rdnr. 19)

Das Stollensystem wurde in den vergangenen Jahren immer wieder betreten (bergmännisch: befahren), wodurch wiederholt massive Störungen erfolgten, die nachgewiesene Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation haben. Deshalb ist im Rahmen der Interessenabwägung davon auszugehen, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung zum Schutz der streng geschützten

Fledermausarten über dem offensichtlich privaten Interesse Einzelner, insbesondere das Stollensystem zu Freizeitwecken zu nutzen, steht.

Gemildert wird das ganzjährige Betretungsverbot durch die Möglichkeiten einer Ausnahme nach I.2.

In der Abwägung sind die öffentlichen, durch das Artenschutzrecht normierten Interessen, in ein gerechtes Verhältnis zu den bekannten privaten Interessen nicht namentlich bekannter Einzelner sowie tatsächlicher Eigentümer von Grundflächen gebracht worden.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung des Schutzes der streng geschützten Fledermäuse und an der Erhaltung des überregional bedeutenden Felsquartiers im Stollensystem ist höher zu gewichten, als die mir bekannten, möglichen Interessen Einzelner an dem Hohlraum.

zu I.4.

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Zwangsmitteln ist § 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. m. §§ 53, 54, 56 und 59 SOG LSA.

Gem. § 71 VwVG LSA werden Verwaltungsakte, die auf eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gerichtet sind und die nicht unter § 2 Abs. 1 VwVG LSA fallen, nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durchgesetzt.

Diese Allgemeinverfügung stellt einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 2 VwVfG dar. Sie ist auf die Unterlassung des ganzjährigen Betretens (bergmännisch: Befahrens) des untertägigen Stollensystems und des sich darin Aufhaltens gerichtet. Der Verwaltungsakt ist auch kein Leistungsbescheid, so dass er nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 VwVG LSA fällt. In der Folge ist die Verfügung nach dem SOG LSA durchzusetzen.

Der Landkreis Harz als Untere Naturschutzbehörde ist gem. § 71 Abs. 2 S. 1 VwVG i.V.m. § 53 Abs. 3 S. 1 SOG LSA und § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 NatSchG LSA für die Durchsetzung von Verwaltungsakten und die Anwendung von Zwangsmitteln zuständig.

Gem. § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer II dieser Verfügung hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Aus der in § 53 Abs. 1 SOG LSA beinhalteten Formulierung „kann“ resultiert, dass mir bei der Anwendung von Zwangsmitteln Ermessen bei meiner Entscheidung eingeräumt wird. In diesem Falle habe ich sowohl Entschließungs- als auch Auswahlermessen.

Ich habe mich hier für die Durchsetzung der Verfügung durch die Anwendung von Zwangsmitteln entschlossen, um möglichen Zuwiderhandlungen entgegenwirken zu können. Die Zwangsgeldandrohung ist erforderlich und geboten, um den Belangen des Besonderen Artenschutzes Rechnung zu tragen.

Teile des Stollensystems, insbesondere Stollensohle, Strecken/Schächte und bestimmte Abbauhohlräume sind in der Vergangenheit zu Freizeitwecken genutzt worden. Diese Nutzung ist nachweisbar durch zurückgelassene Gerätschaften, Mobiliar sowie Materialien, Brandrückstände und Abfälle. Schon dadurch sind die untertägigen Quartiereigenschaften für die Fledermäuse sukzessive verschlechtert worden. Es liegt eine gegenwärtige Gefahrenlage für das geschützte Quartier und die geschützten Fledermäuse vor, d.h., das schädigende Ereignis hat bereits begonnen (mit der Abteufung eines neuen Schachtes, mit der Versperrung des einzigen Durchfluges für den Ausflug aus dem Quartier nach dem Winter). Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist daher zu befürchten, dass die Freizeitaktivitäten oder baulichen Maßnahmen weiter geführt werden und damit die streng geschützten Fledermausarten auf Grund von Störungen aus ihrem langjährigen Quartier vertrieben (Erlöschen des Quartieres) oder sogar durch unmittelbare Einwirkungen verletzt oder getötet werden (Erlöschen der lokalen Population).

Auf Grund dieser Sachlage habe ich mich für die Durchsetzung dieser Verfügung mit Zwangsmitteln entschieden.

Aus dem § 54 Abs. 1 SOG LSA ergeben sich die möglichen Zwangsmittel. Ich habe mich im Rahmen meines Auswahlermessens für das Zwangsgeld gem. §§ 54 Abs. 1 Nr. 2 und 56 SOG LSA entschieden. Das bedeutet, dass ich, falls der Anordnung zur Unterlassung des Betretens (bergmännisch: Befahrens) des untertägigen Stollensystems und des sich darin Aufhaltens sowie alle unter Punkt I.1.a-f aufgeführten Handlungen nicht nachgekommen wird, gegenüber der dieser Verfügung zuwiderhandelnden Person je nach Schwere des Verstoßes einen zu zahlenden Betrag bis 8.000,00 EUR festsetze. Das Zwangsgeld wird bei Verweigerung der Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Das von mir gewählte Zwangsmittel ist geeignet, da die gegen diese Allgemeinverfügung verstoßenden Personen durch das Zwangsgeld veranlasst werden sollen, das untertägige Stollensystem nicht mehr zu betreten (bergmännisch: zu befahren) oder sich darin aufzuhalten sowie keine der unter Punkt I.1.a-f aufgeführten Handlungen auszuführen.

Das Zwangsgeld ist weiterhin erforderlich, da zuwiderhandelnde Personen durch die Anwendung des Zwangsgeldes am geringsten belastet werden, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar ist, das zum selben Erfolg führen würde. Die Anwendung der Ersatzvornahme beispielsweise wäre hier nicht zielführend, da eine Unterlassung erreicht werden soll. Das Zwangsgeld ist also das mildeste Mittel.

Das gewählte Zwangsmittel ist auch angemessen, da das private Interesse Einzelner, das Stollensystem zu Freizeit Zwecken zu nutzen, es auszubauen und sich darin aufzuhalten, hier dem öffentlichen Interesse nachsteht, da das Interesse am Schutz der streng geschützten Fledermäuse vorrangig ist. Die Durchsetzung der artenschutzrechtlichen Verfügung hat somit Vorrang vor einem vermeintlichen privaten Interesse.

Die Anwendung des Zwangsgeldes ist somit verhältnismäßig.

Entsprechend § 59 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 SOG LSA muss das Zwangsmittel schriftlich angedroht werden. Dieses Schreiben stellt die schriftliche Androhung des Zwangsgeldes dar.

Bei der Festlegung der Höhe des anzudrohenden Zwangsgeldes stand mir ebenfalls Ermessen zu. Dabei habe ich den privaten Vorteil Einzelner an einer Freizeitnutzung unter Tage und das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des besonderen Artenschutzrechts, hier Ausschluss von zukünftigen Störungen eines bedeutenden Fledermausquartiers, mit berücksichtigt. In der Bewertung wird davon ausgegangen, dass die Beträge von 1.000 bis 8.000 EUR geeignet und erforderlich sind, um jedermann zur Einhaltung des in dieser Verfügung unter Nr. 1 genannten Verbotes anzuhalten. Die Staffelung des Zwangsgeldes entspricht der Schwere der Gefährdung für die Fledermauspopulation und deren Lebensraum. Zudem wurde verstärkt berücksichtigt, dass die vorsätzliche Beschädigung und Zerstörung von Schließmechanismen, Stollentüren und Schachtdeckeln nicht nur einen Eingriff in fremdes, unter Umständen auch öffentliches, Eigentum bedeutet. Darüber hinaus stellen zerstörte und damit offensichtlich geöffnete Zugänge eine Gefahr für unbefugte und ungeübte, zufällige Passanten dar, wie z.B. für spielende Kinder. Über das Betreten hinaus geht dann eine Nutzung, wenn Personen eine längere Zeit unter Tage verbringen, z.B. zum Picknick, übernachten, Durchführung von Feierlichkeiten, usw., was die Quartiereigenschaften verschlechtert, insbesondere dann, wenn offenes Feuer angezündet wird oder wenn Abfälle hinterlassen werden.

Weiterhin habe ich in meine Entscheidung über die Höhe des Zwangsgeldes einfließen lassen, dass für die Befahrung des Stollensystems hochwertige und zahlreiche Ausrüstungsgegenstände erforderlich sind. Die Abteufung eines Schachtes oder die Aufwältigung von Altbergbauanlagen sind ebenfalls nur unter Einsatz spezieller Gerätschaften und Maschinen möglich. Dies lässt auf eine überdurchschnittliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Personen schließen, die die gesicherten Eingänge überwinden, das Stollensystem betreten (bergmännisch: befahren), sich darin aufhalten oder durch bauliche Maßnahmen für sich zugänglich machen. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes als Maßnahme zur Verhinderung dieser Tätigkeiten entspricht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Personenkreises, der mit der Allgemeinverfügung erreicht werden soll. Hinsichtlich des mit dieser Allgemeinverfügung verfolgten Zwecks ist die im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens (gem. § 56 Abs. 1 SOG LSA 5 bis 500.000 EUR) befindliche Zwangsgeldhöhe von 1.000 bis 8.000 EUR deshalb angemessen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Wirkung, dass ein von Ihnen erhobener Widerspruch gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können jedoch beim Landkreis Harz einen Antrag nach § 80 Abs. 4 VWGO auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

III. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Karte liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung zu den Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung des Landkreises Harz, Dezernat II, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer 370, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verfügung auf der Homepage des Landkreises Harz unter www.kreis-hz.de ebenfalls einsehbar.
2. Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, wer wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder wer wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich stört. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
3. Strafbar handelt im Sinne des § 71 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, wer eine in § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.
4. Soweit sich aus anderen Rechtsgrundlagen Einschränkungen und Verbote ergeben, bleiben diese von der Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag

Sinnecker
Leiter Umweltamt



Anlage: topografische Karte im Maßstab 1 : 25000

Quellenverzeichnis:

BBergG	Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009, geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440), in der zurzeit geltenden Fassung
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, Seite 368 vom 20. Dezember 2006), in der zurzeit geltenden Fassung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949, S.1) in der zurzeit geltenden Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), in der zurzeit geltenden Fassung
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 16, 24 und 32c geändert sowie § 13a neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102), geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S.157), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVG LSA	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51), in der zurzeit geltenden Fassung